



§ 5 NÖ FG Gegenstand der Förderung

NÖ FG - NÖ Familiengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2020



Als Gegenstände der Förderung kommen insbesondere in Betracht:

- a) Privatinitiativen für Familien (z. B. Nachbarschaftshilfe, Selbsthilfegruppen),
- b) Maßnahmen zur Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen bzw. Familien,
- c) Elternbildung,
- d) Familienurlaubsaktion,
- e) Initiativen zur gemeinsamen Freizeitgestaltung und kulturellen Betätigung von Familien,
- f) Hilfe für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder (z.B. Familienhelferinnen, Unterstützung von Kindern, die durch den Tod der Mutter in eine besondere Notlage geraten sind),
- g) Tagesmütter und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (z.B. Kinderkrippen),
- h) Förderung der Eigenvorsorge gegen Unfälle im Haushalt,
- i) Unterstützung bei Vergabe von Heimplätzen für NÖ Studenten,
- j) Kindergartentransport,
- k) Forschungsprojekt im Interesse der NÖ Familien.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999